

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 64, 65

Hat eine verfolgte Ehefrau vor ihrer Auswanderung im Geschäft ihres Mannes mitgearbeitet, so ist die Frage, ob diese Mitarbeit zur wirtschaftlichen Nutzung der Arbeitskraft oder um der Ehe willen geleistet wurde, nach den Lebensverhältnissen der Eheleute vor der Auswanderung in Deutschland zu beurteilen, auch wenn bei ausländischer Staatsangehörigkeit der Ehegatten das für die Rechtsbeziehungen der Ehegatten untereinander nach Art. 14 EGBGB maßgebende fremde Recht eine Pflicht der Ehefrau zur unentgeltlichen Mitarbeit im Geschäft ihres Mannes nicht kennt.

BGH, Urt. v. 20. Januar 1965 - IV ZR 54/64 - OLG Celle
LG Hildesheim

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 54/64

URTEIL

Verkündet am
20. Januar 1965
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Ehefrau Freida S [REDACTED] geb. L [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED], T [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED]
[REDACTED] -

- Zustellungsbevoll- Rechtsanwalt Fritz-Dieter
mächtigter: B [REDACTED], H [REDACTED] -

g e g e n

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in H [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 15. Januar 1965 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Colle vom
9. Oktober 1963 wird auf ihre Kosten zurückge-
wiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisions-
verfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1896 geborene Klägerin entstammt
einer jüdischen Familie. Sie heiratete am 3.9.1918 in
C[REDACTED] den jüdischen Kaufmann Szaja Wolf S[REDACTED].
Beide Eheleute sind polnische Staatsangehörige. Zur
Zeit der Heirat war der Ehemann der Klägerin Angestellter
des jüdischen Kaufmanns Mendel R[REDACTED], der in C[REDACTED]
ein Strumpf- und Textilwarengroß- und Einzelhandels-
geschäft betrieb. Er heiratete 1918 eine Schwester der
Klägerin. Im folgenden Jahre nahm R[REDACTED] den Ehemann
der Klägerin als Gesellschafter in sein Geschäft auf.
Es wurde daraufhin als Offene Handelsgesellschaft mit
der Firma M. R[REDACTED] & Co. im Handelsregister einge-
tragen, die beiden Gesellschafter waren je zur Hälfte



an dem Gewinn und Verlust beteiligt. Die Gesellschaft bestand bis 1933, in diesem Jahre wanderten die Klägerin und ihr Ehemann nach Rumänien aus. Seit 1949 wohnen sie in Israel.

Mendel R. [REDACTED] und der Ehemann der Klägerin erhalten wegen der verfolgungsbedingten Verdrängung aus ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit Renten, die nach den Versorgungsbezügen der Beamten des höheren Dienstes errechnet worden sind.

Die Klägerin fordert Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, mit der Begründung, daß sie von 1920 bis 1933 in dem Geschäft ihres Ehemannes und ihres Schwagers mitgearbeitet habe und aus dieser Stellung durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verdrängt worden sei.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin diese Leistungen nicht bewilligt.

Diesen Bescheid hat die Klägerin mit der Klage angefochten und vorgetragen, daß sie am Anfang ihrer Tätigkeit Wege zu Banken, Färbereien und sonstigen Geschäften erledigt habe. Später habe sich ihre Tätigkeit ausgeweitet, sie habe den Verkauf und die Außenstände überwacht, Kundenbesuche empfangen und ihren Ehemann auch auf Geschäftsreisen in die Exportabsatzgebiete der Firma begleitet. Dabei seien ihre rumänischen Sprachkenntnisse sehr wertvoll gewesen. Auf diese Weise habe sie dem Unternehmen mindestens einen Angestellten erspart. Mit dieser Begründung hat die Klägerin für den Schaden im beruflichen Fortkommen anstelle der Kapitalentschädigung monatliche Renten gefordert, und zwar nach

den Sätzen der Versorgungsbezüge der Beamten des höheren Dienstes.

Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter. Das beklagte Land hat sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Das Recatsmittel ist unbegründet.

1. Der Klägerin steht eine Entschädigung wegen der verfolgungsbedingten Aufgabe ihrer Tätigkeit in dem Geschäft der Offenen Handelsgesellschaft, der ihr Ehemann als persönlich haftender Gesellschafter angehörte, nur zu, wenn sie hierdurch in der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Arbeitskraft geschädigt wurde. Das folgt aus den Bestimmungen der §§ 65, 66, 67, 87, 88, 113 BEG; § 2 der 3. DV-BEG.

Ob eine Ehefrau, die im Geschäft ihres Mannes oder in einer OHG, an der ihr Ehemann als Gesellschafter beteiligt ist, mitarbeitet, ihre Arbeitskraft zu Erwerbszwecken nutzt, oder ob sie diese Arbeit nur leistet, um der ehelichen Lebensgemeinschaft eine bessere wirtschaftliche Grundlage zu geben, ist für die hier in Frage

kommende Zeit nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten zu beurteilen. In weiten Bereichen des Handels und Handwerks, aber auch bei freien Berufen, war und ist diese nach der Überzeugung der beteiligten Kreise um der Ehe willen geleistete Mitarbeit üblich, bei Ärzten, Rechtsanwälten und Journalisten jedenfalls nicht außergewöhnlich. Daher hat § 1356 Abs. 2 BGB a.F. der Ehefrau eine solche Mitarbeit zur Pflicht gemacht. Bei dieser Mitarbeit der Ehefrau fehlt es regelmäßig an einer wirtschaftlichen Nutzung der Arbeitskraft. Von diesen, in einer Reihe von Entscheidungen des Bundesgerichtshofes entwickelten Grundsätzen ist das Berufungsgericht ausgegangen (RzW 61, 215 Nr. 3; 61, 317 Nr. 25; 61, 393 Nr. 62, 126 Nr. 20; 63, 502 Nr. 20).

2. Es kommt daher für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf an, ob die Klägerin zur wirtschaftlichen Nutzung ihrer Arbeitskraft oder im Hinblick auf die eheliche Lebensgemeinschaft im Geschäft ihres Mannes und seines Teilhabers mitgearbeitet hat. Diese Frage ist nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten zu entscheiden, dabei ist nicht ausschlaggebend, ob eine Pflicht der Ehefrau zur Mitarbeit nach § 1356 Abs. 2 BGB a.F. besteht. Auch dann, wenn etwa das nach Art. 14 EGBGB für die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander anzuwendende fremde Recht eine Pflicht der Ehefrau zur Mitarbeit im Geschäft des Mannes nicht kennt, kann der Tatrichter aus den Umständen, die für die Ehe und die wirtschaftliche Lage der Ehegatten bedeutsam sind, die Überzeugung gewinnen, daß die Ehefrau nicht um des Erwerbes willen mitgearbeitet hat. Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten hat das Berufungsgericht die Verhältnisse, in denen die Klägerin und ihr Ehemann seit 1948 in Deutschland lebten, geprüft. Der Einwand der Revision, das Berufungsgericht habe Art. 14 EGBGB nicht

beachtet und sei deshalb zu unrichtigen Ergebnissen gekommen, ist somit unbegründet.

3. Eine entsprechende Würdigung der Lebensverhältnisse ist in erster Linie Sache des Tatrichters. Er ist hier zu dem Ergebnis gekommen, daß die Klägerin nicht zu Erwerbszwecken im Geschäft ihres Mannes mitgearbeitet hat. Gegen diese Auffassung bestehen keine rechtlichen Bedenken. So ist das Berufungsgericht mit Recht davon ausgegangen, daß die Gewinne, die vor Beginn der Verfolgung von der Gesellschaft erzielt wurden, beiden Familien ein Einkommen gewährten, das erheblich über den für die Einstufung in die Gruppe des höheren Dienstes maßgebenden Ziffern lag. Auch dann, wenn die Klägerin erst nach Errichtung der Gesellschaft ihre Tätigkeit aufnahm, brauchte das Berufungsgericht aus diesen günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zu schließen, daß nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten eine unentgeltliche, nicht um des Erwerbes willen ausgeübte Mitarbeit nicht in Frage kam. Der Berufsrichter hat in diesem Zusammenhang mit Recht berücksichtigt, daß die Ehe der Klägerin kinderlos geblieben, die Klägerin also durch ihre häuslichen Pflichten nicht ausgelastet war. Deshalb lag es nahe, daß sie, um ihrem Leben innerhalb des durch die Ehe gezogenen Rahmens einen besseren Sinn zu geben, im Geschäft ihres Mannes mitarbeitete. Daß diese Mitarbeit auch wirtschaftlich wertvoll war, schließt nicht aus, daß die Klägerin nach der Ansicht des Berufsrichters im Interesse der Ehe mitarbeitete. Dem angefochtenen Urteil ist zu entnehmen, daß durch die Mitarbeit der Klägerin sogar die Beschäftigung eines weiteren Angestellten erspart werden konnte. Diese Feststellungen des Berufungsurteils widersprechen der Behauptung der Revision, daß der Berufungs-

richter Inhalt und Bedeutung der Mitarbeit der Klägerin nur unzureichend gewürdigt habe.

Die Revision irrt ferner, wenn sie meint, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sei eine Mitarbeit der Ehefrau im Geschäft des Ehemannes im allgemeinen nicht üblich, wenn der Ehemann nach seinem Einkommen mit einem Beamten des höheren Dienstes zu vergleichen sei. Nach der Auffassung der Revision hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur dann eine Ausnahme zugelassen, wenn ein Arzt oder ein Rechtsanwalt gerade in seiner Ehefrau eine Helferin gehabt habe, der er besonderes Vertrauen schenken konnte. Die Ansicht der Revision ist unzutreffend. Auch dann, wenn durch die Mitarbeit der Ehefrau in einem kaufmännischen Unternehmen ein kaufmännischer Angestellter ohne besondere Vertrauensstellung ersetzt wurde, kann nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten die Ehefrau mitarbeiten, ohne dabei eine wirtschaftliche Nutzung ihrer Arbeitskraft zu erstreben. Ein solcher Sachverhalt lag der RZW 1967, 215 Nr. 13 abgedruckten Entscheidung zugrunde.

Aus dem Gesagten ergibt sich ferner, daß es für die Anwendung der Gesetzesbestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes nicht darauf ankommt, wie die unentgeltliche Mitarbeit der Ehefrau im Geschäft des Mannes steuerrechtlich oder sozialversicherungsrechtlich beurteilt wird. Auf diese Fragen brauchte das Berufungsgericht nicht einzugehen.

4. Auch im übrigen weist das angefochtene Urteil keine Rechtsfehler auf. Bei den vom Berufungsgericht festgestellten Lebensverhältnissen der Klägerin liegen

keine Umstände vor, die für das Bestehen einer
Innengesellschaft zwischen der Klägerin und ihrem
Ehemann sprechen könnten.

Aus diesen Gründen muß die Revision der Klägerin
mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 4
ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maaß

Dr. Graf